

§ 4

Förderungswürdigkeit nach Abschnitt II und VI

- (1) Förderungswürdig ist, wer beabsichtigt, in der geförderten Wohnung einen Hauptwohnsitz zu begründen, und diesen nachweist.
Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder Lebenspartnerschaften haben beide Personen in der geförderten Wohnung ihren Hauptwohnsitz zu begründen.
- (2) a) Als Obergrenze für das jährliche Familieneinkommen/Haushaltseinkommen gilt bei einer Haushaltsgröße
- | | |
|----------------------|-------------|
| 1. von einer Person | € 40.000,-- |
| 2. von zwei Personen | € 60.000,-- |
- Der Betrag erhöht sich für jede weitere Person um € 8.000,--
- b) Als Obergrenze für das jährliche Familieneinkommen bei der Förderung eines Eigenheimes oder einer Wohnung im Wohnungseigentum gilt bei einer Haushaltsgröße
- | | |
|----------------------|-------------|
| 1. von einer Person | € 45.000,-- |
| 2. von zwei Personen | € 70.000,-- |
- Der Betrag erhöht sich für jede weitere Person um € 8.000,--
- (3) Unbeschadet der Abs. 4 und 5 wird die Förderung mit der Maßgabe zuerkannt, dass geförderte Wohnungen nur an förderungswürdige österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte (Abs. 7) in das Eigentum übertragen werden.
§ 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Wenn in der Wohnung nahestehende Personen wohnen sollen, müssen nur diese förderungswürdig sein.
- (5) Wohnungen, deren Errichtung nach Abschnitt VI oder vergleichbaren früheren diesbezüglichen Bestimmungen gefördert sind, dürfen
- a) auch von
1. gemeinnützigen Bauvereinigungen,
 2. Gebietskörperschaften,
 3. Immobiliengesellschaften im mehrheitlichen Eigentum von Gemeinden (Kommunalimmobiliengesellschaft) nach einer Bestandsdauer des Objektes von mindestens zehn Jahren
- erworben werden, jedoch nur dann, wenn sie an Personen weitergegeben werden sollen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Benützung förderungswürdig sind.
- b) auch von
1. österreichischen Staatsbürgern oder gleichgestellten Personen oder
 2. juristischen Personen mit dem Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat
- erworben werden, jedoch nur dann, wenn sie an Dienstnehmer weitergegeben werden sollen.

Die in lit. a und in § 3 Abs. 1 Z. 4 NÖ WFG 2005 genannten juristischen Personen dürfen auch Wohnheime erwerben.

- (6) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf nach Abschnitt VI geförderte Dienstnehmerwohnungen.
- (7) Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:
1. Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen;
 2. Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates;
 3. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte;
 4. Schweizer Staatsangehörige gemäß Abkommen über Personenfreizügigkeit.

§ 5

Förderungswürdigkeit nach Abschnitt III und VII

Die Förderungswürdigkeit ist nur dann gegeben, wenn in der geförderten Wohnung der Hauptwohnsitz begründet und dies nachgewiesen wird.
Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder Lebenspartnerschaften haben beide Personen in der geförderten Wohnung ihren Hauptwohnsitz zu begründen.
Diese Voraussetzung entfällt bei nach Abschnitt VII geförderten Dienstnehmer-Wohnungen und Wohnheimen.